

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr.:	<b>BV-StVV-434-24</b>			
	AZ:	<b>4.1-le</b>			
	Datum:	<b>05.04.2024</b>			
	FB:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	<b>Anke Lehmann</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>09.04.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf</b>					
<b>29.04.2024 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>06.05.2024 Hauptausschuss</b>					
<b>30.05.2024 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf gemäß § 34 (3) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB 1. Änderung für einen Teilbereich im Ortsteil Naundorf, Gartenstraße</b>					

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf gem. § 34 (3) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand März 2024, für einen Teilbereich im Ortsteil Naundorf, Gartenstraße (Anlage 1) zu.

### Beschlussbegründung:

#### Anlass:

Mit Schreiben des Landkreises Oberspreewald Lausitz, Rechtsamt vom 17.11.2023 wurde die Stadt Vetschau/Spreewald aufgefordert die seit 2006 bestehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu überarbeiten. Bei erkennbarer Untätigkeit zur Änderung der Ortsgesetzgebung die Satzung seitens der Kommunalaufsicht beanstandet werden würde.

Es wurde empfohlen, den Innenbereich der Gartenstraße **klarzustellen**.

#### Sachverhalt:

Eine Teilfläche der inzwischen bebauten Grundstücke in der Gartenstraße der bestehenden Satzung liegt derzeit außerhalb des Klarstellungsbereiches im sogenannten Außenbereich.

Die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich ist zum damaligen Zeitpunkt richtig erfolgt.

Mittlerweile ist eine zusammenhängende Bebauung entstanden (Bebauungsplan - Gartenstraße).

Die in der Örtlichkeit vorhandene Situation erfordert die Anpassung der bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf die tatsächlich vorhandene Grenze zwischen Innen- und Außenbereich.

Die Grenzziehung des nunmehr klarzustellenden Bereiches erfolgt entlang der hinteren Gebäudekanten des Gebäudebestandes (siehe Anlage 1).

Verfahren:

Die 1. Änderung der Klarstellungsgrenze erzeugt eine rein deklaratorische Wirkung.  
Im Rahmen der Änderung der Satzung ist daher nur ein Satzungsbeschluss zur 1. Änderung mit anschließender Ausfertigung und Bekanntmachung erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	NEIN
---	------

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
----------------	-------------------	--------------------	---------------